

Für die Mitglieder unentgeltlich.
Abonnementspreis 6 Fr. jährlich.
Fr. 6. 50 franco durch die ganze
Schweiz. Bestellung bei allen Buch-
handlungen und den schweizerischen
Postbureaux.

Zeitschrift

Gratis pour les membres de la Société.
Prix d'abonnement 6 Fr. par an.
Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse.
On peut s'abonner chez tous les lib-
raires et aux bureaux de poste
suisses.

für schweizerische Statistik.

JOURNAL

DE STATISTIQUE SUISSE.

Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidgen. statistischen Bureau's.

Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique.

Bern.

Nro. 7—9.

Juli—Sept. 1868.

Inhalt: Bericht der Winkelried-Kommission an das schweiz. Militärdepartement betreffend Gründung einer Union Winkelried. p. 177. — Krankheitsstatistik im Kanton Bern, von Hrn. Prof. E. Klebs. (Fortsetzung.) p. 187. — Die Verbreitung der Tuberculose im Kanton Bern in den Monaten Mai, Juni und Juli 1868, von Hrn. Prof. E. Klebs. p. 198. — Die Statistik als wissenschaftliche Methodik und Zustandsdynamik, von Hrn. Robert Jannasch, Dr. jur. et phil. in Basel. p. 201. — Assurance du bétail dans le Canton de Vaud, par Mr. Henri Bidaux. p. 210. — Die Erstellung meteorologischer Stationen zu forstlichen Zwecken im Kanton Bern. (Bericht der Forstdirektion an den Regierungsrath.) p. 214. — Ueber Organisation und Verwaltung der bündnerischen Gemeinden resp. über deren Gemeindeordnungen. (Bericht des Kleinen Rathes an den Grossen Rath im Jahr 1868.) p. 221. — Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, sowie des jeweiligen Status vom Kanton Basel-Stadt seit dem Jahr 1834 bis zum Jahr 1867, von Hrn. Rathsherr Leonhard Hüssler. p. 230. — Travaux statistiques dans le Canton de Vaud. (Extrait du rapport de gestion du Département de l'agriculture et du commerce pour l'année 1867.) p. 232. — Literatur. p. 232.

Bericht der Winkelried-Kommission an das schweiz. Militärdepartement betreffend Gründung einer Union Winkelried.

Die Winkelriedcommission, welche die Frage zu begutachten hatte, ob und wie sich für die Verwirklichung der in der Winkelriedstiftung anzustrebenden Zwecke die Idee der gegenseitigen Lebensversicherung verwerthen lasse, hat sich in der Schlussitzung vom 4. Juli l. J. mit grosser Mehrheit in bejahendem Sinne und zwar dahin ausgesprochen, es sei in hohem Grade wünschbar, dass jene Idee durch Gründung einer *Union Winkelried* realisirt werden möchte. Indem die Kommission dem Departement über diese Angelegenheit gegenwärtige Berichterstattung vorlegt, sieht sie sich veranlasst, zunächst auf die geschichtliche Entwicklung der Frage einzugehen.

Geschichte.

Das Bundesgesetz vom 7. August 1852 sichert den im eidg. Militärdienste Verunglückten oder ihren Angehörigen Pensionen zu, welche im Maximum für den Invaliden schwerster Art jährlich 500 fr., für die hinterlassene Wittwe sammt Kindern im Maximum ebenfalls jährlich 500 fr. betragen können: das Minimum ist nicht fixirt und kann also beliebig tief gestellt werden; die Ausmessung der Pension im einzelnen Falle richtet sich nach dem Bedürfniss d. h. es werden die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse in Berücksichtigung gezogen. Eine für die Revision dieses Gesetzes im Jahre 1865 einberufene Commission hält im gedruckten Entwurfe die

Grundlinien des alten Gesetzes bei, erhöht aber das Maximum der Invalidenpension auf 700 Fr. — Der Bund besitzt zur Zeit für die Erfüllung der gesetzlichen Pensionspflichten einen Invalidenfond, dessen Kapital Fr. 490,202. 65 beträgt. Die Zinse desselben reichen kaum zur Hälfte hin, um die dermaligen Pensionen auszurichten, so dass ungefähr die andere Hälfte der Pensionen durch das jährliche Budget des Bundes gedeckt werden muss.

Neben dem Gesetze suchte das grossartige Vermächtniss des am 11. Januar 1851 verstorbenen Baron von Grenus für die Aufbesserung der Invaliden- und Familienpensionen zu sorgen, indem er im Testament verfügte, dass der Zins dieses Grenusfonds verwendet werden soll «comme supplément de secours pour les militaires nécessiteux blessés au service de la confédération suisse et pour les veuves, les enfants et les pères et mères des tués.» Der Grenusfond in Kapital und Zins beträgt Ende 1867 Fr. 2,047,812. 97.

Am 25. Juni 1860 traten sodann in Genf 76 Militärs zusammen und suchten als Gründungscomité eine «Schweizerische gegenseitige Unterstützungsgesellschaft für die Wittwen und Waisen der Milizen» (*Société mutuelle suisse pour les orphelins et les veuves des miliciens*) über die ganze Schweiz auszubreiten. Diese *Société mutuelle*, die bald den Namen «Winkelriedstiftung» erhielt, wollte

für die Waisen der im Kriege Gefallenen ein Waisenasyl (orphelinat) errichten und für die Wittwen eine Pensionscasse; Antheilrechte haben nur die Mitglieder und Mitglied wird jeder schweizerische Militär, der beitrith und den jährlichen Beitrag zahlt, nämlich der Soldat 3 Fr. 65 Cts., der Offizier 7 Fr. 50 Cts., der Stabsoffizier 18 Fr. 25 Cts. — Am 1. October 1860 hielt eine Versammlung von militärischen Delegirten aus den Kantonen in Sempach Berathung über das Project. Eine Minderheit wollte dasselbe ausführen; die Mehrheit aber lehnte es ab, einmal weil die Idee eines Waisenhauses nicht zusagte, sodann weil die ganze Leistung auf den Mitgliedern ruhte ohne Mithülfe des Bundes und endlich weil voraussichtlich erst künftige Generationen einigen Nutzen aus der Stiftung hätten ziehen können. Man wollte indessen den Gedanken nicht überhaupt abweisen, es wurde vielmehr beschlossen, es solle auf dem Wege einer Petition der Bundesrath damit betraut werden, und seit diesem Zeitpunkt ist die Winkelriedstiftung fortwährend auf den Traktanden des öffentlichen Lebens geblieben und hat sich in mancherlei Formen vorwärts gearbeitet, um wo möglich eine glückliche Realisirung zu erreichen. — Wie in Genf so bildeten sich übrigens auch in einigen andern Kantonen Winkelriedcomite's und sammelten freiwillige Gaben; ebenso wurden bei manchen eidgenössischen und kantonalen Anlässen Gelder für die Winkelriedzwecke zusammengelegt. Diese bis auf die Gegenwart bald da bald dort auftauchenden Opferungen bilden eine hochherzige Erscheinung; sie beweisen, dass eine allgemeine Idee in den Gemüthern wohnt, die nach einem festen Ausdrucke ringt; das Bedürfniss, dass etwas Rechtes gethan werden soll, flackert überall auf und zeigt dem Lande und den Behörden, dass hier eine Aufgabe zu erfüllen ist: aber die vereinzelt Gaben, deren Continuität und Quantität in keiner Weise gesichert ist, können die Aufgabe selbst nicht vertreten und sie stehen zur Grösse derselben in keinem irgendwie zureichenden Verhältniss.

Im Jahr 1861, nachdem obige Petition eingegangen, bestellte der Bundesrath, resp. das Militärdepartement (Stämpfli) eine Commission, an deren Spitze General Dufour. Dieselbe versammelte sich im Mai und einigte sich dahin, es solle neben dem Pensionsgesetz und neben dem Grenusfonds als erstem Supplement, eine Winkelriedfondation angesammelt werden aus Beiträgen des Bundes und aus freiwilligen Beiträgen der Militärs zu dem Zwecke, um aus ihrem Zinsertrag ein zweites Supplement über die gesetzlichen Pensionen hinaus zu verabreichen und zwar nach einer fixen Proportion, ohne Ansehen des Vermögens oder des Familienstandes der Invaliden und Gefallenen. Das Departement, welches einen Gesetzesentwurf ausarbeiten wollte, ordnete vorerst noch eine Expertise an, um die nöthigen Grundlagen, Wahrscheinlichkeitsrechnungen u. s. w. aufzustellen. Darüber verstrichen wieder Jahre und der Gedanke fand keine Ausführung.

Nun gab im Frühling 1866 der Vorstand des bernischen Offiziersvereins in einer Broschüre dem Gedanken eine neue Wendung, indem er vorschlug, es sollen unter dem Namen Winkelriedstiftung Fonds angesammelt werden, welche zunächst den Zweck haben, im Falle eines Krieges die gesetzlichen Pensionen erfüllen zu können, und die Offiziere der eidg. Centralschule in Thun richteten eine Eingabe an den Bundesrath, dass die Winkelriedstiftung als eidgenössisches Werk mittelst Gesetz ins Leben gerufen werden möchte, indem die Privatbestrebungen zu keinem Ziele führen. Das Militärdepartement (Fornerod) bestellte eine neue Winkelriedcommission und diese arbeitete einen Gesetzesentwurf aus, welcher vorschlägt: es solle von den Kantonen nach der Mannschaftsskala jährlich 50 Rpp. für den Mann in die Winkelriedfondation eingezahlt werden und ebensoviel vom Bund, zusammen also jährlich ungefähr 100,000 Fr. für den Zweck, damit im Falle des Krieges, wo die Geldmittel des Bundes ohnehin angestrengt oder erschöpft sein werden, die gesetzlichen Pensionen sicherer ausgerichtet werden können; daneben möge noch aus Schenkungen und Sammlungen ein Hilfsfond gebildet werden für Zulagen über die gesetzlichen Pensionen hinaus.

Im Schoose dieser Commission tauchte während der Berathungen die Idee auf, es sollte neben dem Pensionsgesetz und neben der Winkelriedfondation noch die Lebensversicherung eingeführt werden, indem sich auf diesem Wege die Winkelriedszwecke am besten und wirksamsten realisiren lassen. Die Commission fand, es sei am zweckmässigsten, dass einerseits der Rapport und Entwurf der Winkelriedfondation an den Bundesrath abgegeben, und dass andererseits die Versicherungsidee separatim und gründlich geprüft werde. Und auch der Bundesrath, als ihm jener Entwurf vorgelegt wurde, verlangte, dass noch vorerst untersucht werden solle, ob nicht bei der zu gründenden Winkelriedstiftung das Element der gegenseitigen Lebensversicherung verwerthet werden könne. Zu diesem Behufe berief der derzeitige Chef des Militärdepartements (Welti) eine vergrößerte Winkelriedcommission ein. Dieselbe bestellte zunächst einen engern Ausschuss, um die Frage nach der technischen Seite und nach der finanziellen Tragweite genauer zu prüfen; und nachdem der Ausschuss sein einlässliches Gutachten (mit Majorität und Minorität) gedruckt vorgelegt hatte, sprach sich die Gesamtcommission in der Schlussitzung vom 4. Juli l. J. (wie Eingangs erwähnt) mit grosser Mehrheit für die Versicherungsidee d. h. dafür aus, dass dem Bundesrathe empfohlen werde, dafür behülflich zu sein, dass die in der Winkelriedstiftung anzustrebenden Zwecke durch Gründung einer Union Winkelried verwirklicht werden können. — Die Minderheit bestritt die Trefflichkeit der Idee an sich nicht, aber sie glaubte, man solle sich vorerst mit der Winkelriedfondation begnügen und die Gründung der Union Winkel-

ried auf einen späteren Zeitraum verschieben, wo der Bund nach Massgabe der inzwischen angesammelten Fonds eher in der Lage sei, weitere Verpflichtungen übernehmen zu können.

Es ist interessant zu beobachten, wie die Winkelriedsidee nach einem achtjährigen Kreislauf mannigfaltiger Berathungen wieder zu der ursprünglichen, von Genf ausgegangenen Union oder Société mutuelle zurückkehrt; freilich auf sehr erweiterten und völlig umgestalteten Grundlagen. Es dürfte nun auch wohl an der Zeit sein, aus dem Kreise der Vorberathungen auf das Gebiet der Inangriffnahme und Verwirklichung hinüberzutreten und den im ganzen Vaterlande wachgewordenen Erwartungen mittelst einer nationalen Schöpfung die rechte Erfüllung zu geben.

Verhältniss der Union Winkelried zum Pensionsgesetz und zur Winkelriedfondation.

Das Pensionsgesetz, resp. seine Revision, die Winkelriedfondation (Fondsansammlung) und die Union Winkelried stehen in einem innern Zusammenhang, sie sind die verschiedenen Radian des einen Grundgedankens, dass es Pflicht des Staates und ganz besonders der Republik sei, nach Kräften für diejenigen Söhne und ihre Familien zu sorgen, welche im Kampfe fürs Vaterland Gesundheit oder das Leben aufgeopfert haben. Aber die drei Radian, die sich gegenseitig unterstützen, sind hinwiederum auch wieder so unabhängig von einander, dass sie einzeln gedacht und constituirt oder verbunden mit einander realisirt werden können. So kann z. B. die Revision des Pensionsgesetzes für sich allein durchgeführt und die beiden andern Radian abgelehnt werden, oder es kann neben dem Pensionsgesetz einzig die Winkelriedfondation creirt werden, oder es kann einzig das Pensionsgesetz und die Union Winkelried an die Hand genommen und von der Winkelriedfondation abstrahirt werden, oder endlich es können die Revision des Pensionsgesetzes, die Winkelriedfondation und die Union Winkelried neben und mit einander durchgeführt werden. So verhält es sich auch mit der formellen Seite: man kann alle drei Radian im gleichen Gesetz normiren oder sie in drei Spezialgesetze einkleiden. Die Sache wird um der Dreitheilung willen nicht complicirt; weil man den ganzen Zusammenhang übersieht, gruppirt sich das Einzelne lichtvoller und einfacher, und es führt die verbundene Betrachtung der drei Fragen durchaus zu keiner Verzögerung, indem die Redaction des oder der Gesetze eine leichte Aufgabe bleibt, sobald über die Materien selbst von Seiten der maassgebenden Kreise die erforderliche Zustimmung gewonnen ist.

Ursprung der Idee der Union Winkelried.

Tritt man auf die vorliegenden Materien etwas näher ein, so begegnet man sofort zwei Wahrnehmungen. Die

Eine besteht darin, dass das Pensionsgesetz, obwohl dasselbe für den Bund, wie wir später sehen werden, keine geringe Bedeutung hat, für den einzelnen Wehrmann doch eine sehr bescheidene Hülfe bildet. In den aller schwersten Fällen von Invalidität, bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit (Verlust der Augen oder Arme und Beine) ist das Maximum der Pension jetzt Fr. 500; denkt man sich, dass der Invalide vor dem Kriege die Stütze seiner vielleicht zahlreichen Familie gewesen ist und es noch sein sollte, so leuchtet es ein, dass selbst das Maximum ein spärliches Almosen bildet, und in derselben Nothproportion stehen die Pensionen abwärts bis zum Minimum von Fr. 1. Nicht besser oder noch fast trauriger steht es um die Familien der Gefallenen, indem Fr. 500 das Maximum der Pension bildet für die Wittwe sammt den Kindern, so dass sich also die durchschnittliche Familienpension noch erheblich tiefer, etwa auf Fr. 300 stellen wird. In beiden Richtungen bildet die Aufbesserung der Unterstützung ein dringliches Bedürfniss. Die Winkelriedfondation kann diese Hülfe nicht bringen, denn in ihr sammeln sich die Fonds an, eben um diese gesetzlichen und durchaus ungenügenden Pensionen ausrichten zu können. Ohne die Fondation bleiben die Pensionen eine heilige Landesschuld, die unter allen Schicksalen erfüllt werden müsste; mit der Fondation werden in Zeiten des Friedens Mittel angesammelt, um in Zeiten der Noth die Pensionspflichten leichter erfüllen zu können; die Fondation erscheint also als eine zweckmässige Finanzmassregel für den Bund, aber dem Wehrmann bietet sie keine Hülfe über die almosenartige Pension des Gesetzes hinaus. Jene Fondansammlung wächst zudem sehr langsam, die jährlichen Beiträge von Fr. 100,000 (Bund und Kantone) wachsen mit 4% Zinseszins in 20 Jahren erst auf Fr. 3,096,900 und würden also ungefähr genügen, wenn der Krieg nach 20 Jahren käme, um die Pensionen für 1½ Jahre auszurichten. Man sieht schon hieraus, dass es nicht wohl gethan wäre, eine wirksamere Hülfe, wenn sie möglich ist, auf lange Jahre hinauszuschieben, denn um der Winkelriedfondation willen würde die gesammte Finanzlage des Bundes in den ersten zwei Decennien nur unmerklich geändert und man darf ein unzweifelhaft und gegenwärtig schon vorhandenes Bedürfniss nicht auf eine Frist von 20 und mehr Jahren hinaus vertrösten, wo selbst bei günstigem Verlaufe die Situation noch immer ungefähr dieselbe wäre wie jetzt. Es ist im Weitern und zwar von Seiten der Minderheit betont worden, es basire das Pensionsgesetz auf dem Prinzip, dass der Bund die Höhe der Pensionen nach Massgabe der Umstände zu bestimmen befugt sei; je nach Umständen des einzelnen Falles und den eigenen in finanzieller Beziehung wird der Bund bei der Ausmessung der Pensionen höher oder tiefer greifen können; es übernimmt der Bund die moralische Verpflichtung, innerhalb der Maximalgrenzen zu thun, was er kann, aber keine feste Verpflichtung auf

dieses Maximum. Wenn diese Auffassung des Pensionsgesetzes begründet wäre, so würde sich die Lage des invaliden oder gefallenen Wehrmannes noch trostloser gestalten, indem die ohnehin almosenartige Pension um der finanziellen Umstände des Bundes willen tiefer und tiefer sinken könnte. Aus allen diesen Erwägungen wird man zu dem Schlusse kommen, dass es dringlich notwendig ist, dem Wehrmann noch eine stärkere und besser gesicherte Hülfe zu bieten, als sie ihm durch das Pensionsgesetz von 1852 geboten ist.

Die andere Wahrnehmung besteht darin, dass bei den Lebensversicherungsgesellschaften die Vortheile der Lebensversicherung für die Versicherten verloren gehen, wenn sie im Kriege sterben. Der Familienvater, der sich zu Gunsten seiner Familie auf's Ableben versicherte und vielleicht schon Jahre lang Prämien hiefür entrichtete, verliert in der Regel seine Rechte, wenn er unter die Fahne gerufen wird, und man gibt ihm anstatt der Versicherungssumme nur die Reserve oder im günstigsten Fall die eingezahlten Prämien zurück: die wohlgemeinte Vorsorge für die Seinigen wird zerstört. Einzelne Gesellschaften übernehmen auch das Kriegsrisico, gegen eine Zusatzprämie von 1—5 % der Versicherungssumme und noch höher. Dieser Zusatz wird aber in der Regel für den Versicherten nahezu eine Unmöglichkeit sein, denn die Kriegsausrüstung fordert von ihm ohnehin Opfer mannigfacher Art und wenn er dann für eine Versicherung von Fr. 10,000 neben der ordentlichen Prämie von circa Fr. 300 noch einen Zusatz von Fr. 500 und mehr bezahlen soll, so heisst das praktisch so viel als genöthigt sein, auf die Lebensversicherung zu verzichten und damit die Vorsorge für die Familie fahren zu lassen. Zudem ziehen sich die Gesellschaften, sowie die Kriegsverhältnisse sich gefährlicher gestalten, in der Regel zurück und weisen die Kriegsversicherung absolut ab; es ist diese Vorsicht in keiner Weise zu tadeln, denn die Gesellschaften haben auf das Interesse der Gesamtmasse der Versicherten zu schauen und mit einem Kriegsschaden von mehreren Millionen Franken wäre der Credit und die Fortexistenz der Gesellschaft unrettbar gebrochen. Gar viele und grosse Institute, wie Gotha u. s. w., lehnen alle und jede Kriegsversicherung überhaupt ab. Man fühlt es bald heraus, dass hier eine grosse Lücke besteht, welche die privaten Versicherungsgesellschaften entweder gar nicht oder nur höchst ungenügend und unter zu lästigen Bedingungen ausfüllen können. Diese Lücke wird allerwärts empfunden und man sinnt und denkt auf Mittel und Wege, wie da zu helfen sei. Zunächst liegt wohl der Gedanke, dass der Staat da irgendwie in's Mittel treten sollte, namentlich in der Republik, wo jeder Bürger dienstpflichtig ist. Wie der Staat, der Bund, das Vaterland die Bürger unter die Fahnen ruft und sie zwingt, ihr Leben für höhere Zwecke aufzuopfern, so wird es ein Gebot der Billigkeit sein, dass er Hand dazu biete,

dass ihnen um dieser freudigen Pflichterfüllung willen nicht die liebste und selbstgewählte Vorsorge für die Familie verloren gehe.

Die beiden Wahrnehmungen nun, einerseits dass die Hülfe des Pensionsgesetzes nicht genügt und andererseits dass es ein Gebot der höchsten Billigkeit ist, irgendwie dafür zu sorgen, dass wenigstens die in der Lebensversicherung selbstgewählte Hülfe um des Krieges willen nicht verloren gehe, führen wie von selbst auf den Brennpunkt oder auf die Frage, ob es nicht möglich sei, die unzureichende Hülfe des Pensionsgesetzes durch die Garantie der Lebensversicherung auch für den Kriegsfall zu ergänzen und damit eine Aufgabe zu lösen, die schon so manches Jahr hin und her erwogen worden ist.

Auf die Invalidenpensionen hätte dieser Vorschlag keinen Bezug. Die Versicherungsform wäre zwar auch nach dieser Seite nicht ungedenkbar, aber die Ausführung würde noch auf zu viele praktische Schwierigkeiten stossen. Für die Invaliden würden also die Grundlagen des Pensionsgesetzes festgehalten und die bessere Hülfe im Sinne des Entwurfgesetzes gefunden in der Erhöhung der Pensionen resp. des Maximums von Fr. 500 auf Fr. 700.

Dagegen für die Familienpensionen der Gefallenen würde, unter Festhaltung des bisherigen Pensionsgesetzes resp. des Entwurfgesetzes, welches das Maximum der Pension ebenfalls auf Fr. 500 ansetzt, als weitere Hülfe die Lebensversicherung eingeführt durch Gründung der Union Winkelried. Mit dieser Institution können drei sehr wichtige Momente erzielt werden: 1) es wird dem Wehrmanne über das Pensionsgesetz hinaus eine starke Mehrhülfe geboten, die er nach seinem freien Willen normiren kann und um die er nicht zu betteln braucht; statt des Almosens gewinnt er einen klaren Rechtsanspruch. 2) Die Wohlthat der neuen Mehrhülfe kommt allen Generationen gleichmässig zu gut, also auch der Gegenwart, und es ist die letztere nicht mehr darauf angewiesen, nur Opfer zu bringen zu Gunsten der Zukunft. 3) Die Einrichtung ruht auf einem mathematischen Unterbau und es ist für die Bilanz der Rechnung alle diejenige Sicherheit getroffen, welche nach der Natur der obwaltenden Verhältnisse überhaupt möglich ist.

Wesen und Organisation der Union Winkelried.

Die Union Winkelried wäre eine allgemeine Lebensversicherungsgesellschaft für alle Bewohner der Schweiz, die ihr beitreten mögen (also nicht bloss für die Militärs); ohne Ausdehnung auf's Ausland. Sie basirt auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und es kommt aller Gewinn den Versicherten zu. Die Gelder der Union werden hypothekarisch in der Schweiz angelegt, vielleicht am bequemsten in den Hypothekarbanken der Kantone.

In der allgemeinen oder civilen Lebensversicherung ist das Kriegsrisico inbegriffen, ohne dass der Versicherte

hiefür eine besondere Zusatzprämie zu entrichten hat. Wenn also der Versicherte im schweizerischen Kriegsdienste stirbt, so wird die volle Versicherungssumme an seine Familie ausbezahlt. Das Maximum der Versicherung, inclusive Kriegsrisico, wird für den einzelnen Kopf limitirt, beispielsweise auf Fr. 10,000, das Minimum auf Fr. 100, so dass sich die Union zur Benutzung für alle Bevölkerungsklassen in kleinerem oder grösserem Masstabe eignet. Aus den jährlichen Prämien, die nicht höher zu sein brauchen als die gewöhnlichen Prämien von Gotha, Leipzig, Stuttgart, Nationale und ähnlicher solider Anstalten, werden 5% als besondere Kriegsreserve aufgesammelt. Kommt dann der Krieg, so dienen zur Bezahlung der Versicherungssummen für die Gefallenen: 1) die Civilreserve derselben, wie sie bei allen Anstalten aus dem technisch nothwendigen Theile der Prämien angesammelt wird; 2) die Kriegsreserve. Kommt der Krieg lange nicht, so genügen diese beiden Faktoren zur Deckung des Kriegsschadens vollständig; bricht aber der Krieg schon in frühern Jahren aus, ehe die Kriegsreserve ordentlich anwachsen konnte, so würde die Rechnung der Union im Kriegsjahr eine Differenz oder ein Defizit erzeugen, welches der garantirende Bund zu decken hätte; aus der Kriegsreserve der darauf folgenden Jahre würde der Vorschuss wieder an den Bund zurückerstattet.

Neben dieser fakultativen für Frieden und Krieg geltenden Lebensversicherung wäre noch jeder schweizerische Militär einzig auf den Kriegsfall für Fr. 1000 versichert. Diese obligatorische Versicherung hätte also mehr den Charakter einer Unfallsversicherung. Als Prämieinnahme würde die Union von jedem Militär während seinen Dienstjahren alljährlich einen Tagessold abgetreten erhalten und es würde diese jährliche Einnahme von ungefähr Fr. 70,000 (durchschnittlicher Tagessold = 70 Rp.) als spezielle Kriegsreserve aufgesammelt. Kommt dann der Krieg, so wird für jeden Gefallenen — neben der Gesetzespension — die Kapitalsumme von Fr. 1000 an die Hinterlassenen ausbezahlt; kommt der Krieg erst nach langen Jahren, so genügt hier wieder die Kriegsreserve aus sich allein für die Ausgabe; kommt er früher, so erzeugt das Kriegsjahr ein Defizit, das vom garantirenden Bunde gedeckt werden müsste, ohne dass dieser Vorschuss später wieder an ihn remoursirt würde, wie ja auch die Pensionen nicht an ihn restituirt werden. — In der Commission wurde von mehreren Seiten die Ansicht geltend gemacht, es sei nicht billig, dass die Militärs für diese obligatorische Versicherung den Tagessold abzutreten haben und es werde dieses Opfer nicht bereitwillig gegeben werden; es sei zweckmässiger, wenn die Kantone und der Bund den jährlichen Einschuss in die Kriegsreserve machen oder es könne auch ein Theil der Winkelriedfondation hiefür verwendet werden. Ohne Zweifel lässt sich die Sache auch auf diesem Wege ausführen, womit sich aber die Idee der obligatorischen

Selbstversicherung der Armee mehr und mehr in eine blosse Fondsansammlung für gesetzliche Capitalsummen austauscht. — Von entscheidender Bedeutung hiebei ist die Stimmung der Armee, wie sich dieselbe über diesen Punkt kundgeben wird. Die obligatorische Versicherung bildet überdiess kein durchaus nothwendiges Glied der Union Winkelried und es kann die letztere gar wohl gegründet werden ohne dieselbe, indem ihr Schwerpunkt in der fakultativen und allgemeinen Lebensversicherung liegt. Aber andererseits ist nicht zu verkennen, dass mit der obligatorischen Versicherung die Versicherungsidee überhaupt am schnellsten in die breiten Massen eindringen würde und es wäre die Kapitalsumme von Fr. 1000 immerhin eine wirksame Beihülfe zur gesetzlichen Pension hiezu.

Die Initiative für die Gründung der Union Winkelried muss von der schweiz. Armee ausgehen, d. h. von denjenigen Militärs, die aus Ueberzeugung, dass die projektirte Institution zum Nutzen des Landes und ganz besonders des Wehrmanns gedeihen werde, sich freiwillig entschliessen, dieselbe in's Leben zu rufen. Die Union wäre also ihrem Grundcharakter nach kein Staatsinstitut, sondern zunächst eine aus militärischen Kreisen hervorgegangene Privatschöpfung und selbsteigenen Rechts (sui juris). Fände der Gedanke in der Armee nicht den erforderlichen Anklang, so bliebe er auf sich beruhen.

Für die von der Armee in's Leben gerufene Union Winkelried hätte der Bund die Garantie zu übernehmen, selbstverständlich ohne sich hiefür einen Antheil am Gewinn auszubedingen. Der Bund würde mit der Garantie ein nationales Institut ermöglichen, das auf anderem Wege gar nicht geschaffen werden kann, und er würde damit, wie später gezeigt werden wird, seine eigenen Zwecke oder Obliegenheiten erleichtern. Die Union wird um der Bundesgarantie willen noch keineswegs zu einem reinen Staatsinstitut, sie bliebe noch immer selbsteigenen Rechts mit eigenem unabhängigem Vermögen; aber durch die Garantieverbindung erhält sie allerdings einen gemischten Charakter, wie ja auch in der Lebensversicherung für Frieden und Krieg das Private und das Oeffentliche unzertrennbar verbunden sind. Das Zusammenwirken der Privatinstitution und des Bundes erklärt und bedingt sich aus der Natur der Sache, die Sache selbst hat diesen doppelartigen Charakter. Die Garantie kann nicht einzig das Kriegsrisiko umfassen, sondern muss die Civilversicherung mit umschliessen und zwar zur eigenen Sicherung des Bundes; die Civilversicherung, resp. die Civilreserve, bildet die breite Unterlage, die Fundamentirung der Union und in ihr vor allem basirt die Festigkeit der gesamten Rechnung, so dass der Bund mittelst der Garantie auch die Befugniss beanspruchen muss, nicht bloss die Bildung der Kriegsreserve, sondern die unendlich bedeutsamere Bildung der Civilreserve mit zu überwachen. Für die Versicherten bildet die Ausdehnung der Bundesgarantie auf Civil (Frieden) und Krieg die

grösste Beruhigung, in ihr wurzelt das absolute Vertrauen, und hinwiederum für den Bund liegt in jener Ausdehnung die grösste Sicherung und er dürfte um seines eigenen Interesses willen sich nicht auf das Kriegsrisico beschränken und sich damit die Einwirkung auf die Fundamentirung der Civilreserve entwinden lassen.

Die Organisation der Union Winkelried könnte ungefähr auf folgende Grundzüge gestellt werden: 1) in jedem Kanton würde sich ein Winkelriedcomité bilden, mit dem Chef des Militärdepartements an der Spitze. Die kantonalen Comités würden ein jedes ein Mitglied in's Centralcomité wählen, ferner Anträge und Wünsche an's Centralcomité richten und endlich im Umfange des eigenen Kantons für die Bestrebungen der Union Winkelried wirksam sein; 2) ein Centralcomité, componirt aus den von den kantonalen Comités gewählten Mitgliedern sowie aus mehreren vom Bundesrathe gewählten Mitgliedern, unter dem Präsidium des eidg. Militärdepartements, hätte die gesammte Oberleitung der Union Winkelried, sowohl für die Periode der Gründung als für die spätere Verwaltung, den Erlass der Statuten, die Wahl der Direktion und Beamten, die Ueberwachung des Institutes in allen Theilen, die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und Veröffentlichung derselben zu Händen der Bundesbehörden und Versicherten; 3) die eigentliche Verwaltung würde von der Direktion geführt, die vom Centralcomité zu wählen wäre. In dieser einfachen Organisation würde das kantonale und centrale Leben fluctuiren, sich wechselseitig berühren, austauschen, heben und stärken und es wäre ebensowohl für eine freie Bewegung wie für eine feste Controlle gesorgt.

Finanzielle Tragweite.

Eine andere Frage bildet die finanzielle Tragweite, welche die Verpflichtungen von Seiten des Bundes für die Union Winkelried annehmen könnten. Diese Frage wurde im Schoosse der Winkelriedcommission sehr einlässlich erörtert und der speziellen Prüfung des Hauptexperten, Hrn. Professor Dr. Zeuner, unterstellt. Man hat dabei das Civilrisico und das Kriegsrisico auseinander zu halten.

Das Civilrisico oder die Gefahr der Garantie des Bundes für die gewöhnliche Lebensversicherung ist gleich null, indem bei richtiger Prämienbemessung, sorgfältiger Aufnahme, ordentlicher Betheiligung und sparsamer Verwaltung dieser Versicherungszweig durchwegs nicht bloss keinen Verlust, sondern in der Regel sehr beträchtlichen Gewinn erbringt. Die wahre Garantie liegt hier im Mortalitätsgesetz und in der soliden Bestellung der Civilreserve. Die Garantie des Bundes, die freilich allerwärts sehr zur Beruhigung beitragen wird, ist eigentlich mehr um seiner selbst willen nothwendig, d. h. um hierin dem Bunde die Befugniss zu vindiziren, über die Fundamen-

tirung der Union Winkelried und über die gehörige Bestellung der Civilreserve zu wachen. Von Seiten der Minderheit wurde die Befürchtung betont, es möchte die Union Winkelried in die Lage kommen, die Militärs ohne genauere Gesundheitsprüfung in die Versicherung aufnehmen zu müssen. Es wurde darauf entgegnet, das Selbstinteresse der Union Winkelried würde sie lehren, alles dasjenige zu thun, was jede vorsichtige Anstalt thut, und es gehen hierin die Interessen der Union Winkelried und des Bundes Hand in Hand, indem es auch der Armee nur frommen könne, wenn die Gesundheitsprüfung für den Kriegsdienst etwas strenger genommen werde, dieweil kränkliche Soldaten in Zeiten des Krieges und der Strapaze eine wahre Calamität abgeben für die Armee.

Das Kriegsrisico oder die Garantie des Bundes dafür hat nun allerdings eine ernstere Bedeutung und es fällt der Commission nicht ein zu bestreiten, dass die Kriegsgarantie nicht möglicherweise ein sehr erhebliches finanzielles Opfer bedeuten könne, gleich wie sie andererseits auch nicht einzusehen vermöchte, wesshalb der Bund für einen so hohen Zweck, für die bessere Unterstützung der Familien der für ihn gefallenen Krieger nicht sollte ein Opfer bringen dürfen. Es ist auch durchaus wahr, was die Minderheit einwendet, dass sich das Risico nicht in absoluten Zahlen ausmessen lässt, indem jeder Krieg seine eigenthümliche Entwicklung nehmen kann. Aber die Unbestimmtheit der Gefahr darf nicht dazu verleiten, dieselbe excentrisch über alles Maass hinaus zu spannen und sich Befürchtungen hinzugeben, die in der Erfahrung und in den wirklichen Verhältnissen keinen Boden haben. Je ernster man sich in diese Materien vertieft, um desto mehr Beruhigung wird man gewinnen und das um so mehr als es sich nicht darum handeln kann, einen absoluten Maasstab zu finden, sondern nur einen relativen, d. h. einen Maasstab, mit welchem man die Bedeutung des Kriegsrisico's sowohl für den Fall, dass der Bund dasselbe in Form des Pensionsgesetzes, als für den andern Fall, dass er das Risico in der Form einer Garantie für die Union Winkelried übernimmt, ausmessen und mit einander vergleichen kann. Es wäre ein grosser Irrthum zu meinen, im Pensionsgesetz trage der Bund das Kriegsrisico nicht; er trägt es sowohl im Pensionsgesetz als in der Union Winkelried, in der einen wie in der andern Form, das Risico bleibt an sich dasselbe, es ändert sich nicht um der Form willen, und es kann sich somit bloss darum handeln, mittelst des relativen Maasstabes zu untersuchen, wie sich die quantitative Bedeutung des Kriegsrisico's in der einen und in der andern Form zu einander verhalte.

Es ist nicht leicht, aus den verschiedenen Kriegen die Zahl der Todten und Verwundeten exact anzugeben, die Memoiren der Geschichte sind hierüber schweigsam; auch wäre es unpassend, Kriege wie der Zug nach Moskau oder in die Krimm zum Maasstabe für die Schweiz an-

legen zu wollen; es eignen sich hiefür eher die Kriege zwischen Oesterreich und Italien (1849), Oesterreich gegen Italien und Frankreich (1859), Deutschland gegen Dänemark (1864) und Oesterreich gegen Preussen und Italien (1866). Die genauesten Ziffern geben die preussischen statist. Zeitschriften über die beiden letzten Kriege. Die Preussen hatten im neunmonatlichen Kriege gegen Dänemark 1,6% Todte und 3,8% Verwundete. Im Kriege gegen Oesterreich hatten die Preussen Gestorbene in der Schlacht und an Wunden 1,02%, an Krankheiten 1,5%, zusammen 2,5% Todte und 3,7% Verwundete, daneben noch 0,2% Vermisste; die Oesterreicher hatten 2,7% Todte, 7,2% Verwundete und 10,7% Vermisste, von welcher letztern sich die grösste Zahl aus Desertion, Uebertritt und Zersprengung erklären wird. — Die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, die beim Ausbruche des letzten Krieges Versicherungen für den Kriegsfall annahmen, forderten 1—5% der Versicherungssumme als Zuschlag; dieselben haben sich also das wahrscheinliche Kriegsrisico ungefähr in der Höhe von durchschnittlich 3% vorgestellt. — Es ist für die Schweiz keineswegs ungedenkbar, aber um der Neutralität willen doch auch nicht sehr wahrscheinlich, dass sie in einen schweren Existenzkrieg verwickelt werde und alle Momente deuten darauf, dass die Kriege der Schweiz einen acuten und raschen Verlauf nehmen müssten. Hinsichtlich der Kleidung, Nahrung und der so überaus wichtigen Gesundheitspflege würde für die schweiz. Armee durch die republikanische Anstrengung des ganzen Volkes gewiss das Aeusserste geleistet und bessere Vorsorge getroffen als irgendwo anders; das macht aber einen gewaltigen Unterschied, indem bekanntlich in den Kriegen der stehenden Armeen mehr Soldaten an Seuchen und mangelhafter Verpflegung zu Grunde gehen als durch die Schlachten. In Anbetracht aller dieser Verhältnisse wird man ohne Zweifel hoch genug gehen, wenn man für einen künftigen schweizerischen Krieg 3% Todte und 5% Verwundete präsumirt; die Commission aber, um mit den schwersten Ziffern zu rechnen, hat 5% Todte und 12½% Verwundete ihren Berechnungen zu Grunde gelegt. Es kann Niemand sagen, dass diess eine absolute Schätzung, ein absoluter Maasstab sei, aber aller Wahrscheinlichkeit nach ist derselbe eher zu hoch als zu tief gegriffen und es wäre damit immerhin schweres Elend genug in unserm Vaterlande angerichtet.

Misst man nun mit diesem Maasstabe die finanzielle Tragweite des Kriegsrisico's im bisherigen Pensionsgesetz, so wäre zu gewärtigen, dass an Invaliden jährlich ungefähr Fr. 735,000 Pensionen ausgerichtet werden müssten, was einen Capitalwerth von etwa Fr. 12,500,000 repräsentirt. Durch die Erhöhung der Pensionen im Maximum von Fr. 500 auf Fr. 700 und demgemäss auch im Durchschnitt würde sich der Capitalwerth der Invalidenpensionen auf Fr. 17,500,000 erhöhen. — Für die Familien

der 5% = 5000 Gefallenen (nämlich Wittwen, Kinder, Eltern, Grosseltern und Geschwister) wären jährlich ungefähr Fr. 1,112,500 Pensionen auszurichten, die einen Capitalwerth von etwa Fr. 15,000,000 repräsentiren. Der gesammte Capitalwerth der Invaliden- und Familienpensionen des bisherigen Gesetzes würde sonach Fr. 12,500,000 + 15,000,000 = 27,500,000 betragen oder mit der im Gesetzentwurf projektirten Aufbesserung für die Invaliden Fr. 32,500,000. — Wollte man, ohne Union Winkelried, auch für die Familien die Verbesserung durch Erhöhung des Pensionmaximums von Fr. 300 auf 700 bewerkstelligen, so würde diese Erhöhung für sich allein einen ungefähren Capitalwerth von Fr. 6,000,000 vorstellen.

Misst man mit dem gleichen Maasstabe die finanzielle Tragweite des Kriegsrisico's, welches der Bund bei der Union Winkelried übernehmen sollte, so zeigen sich folgende Ergebnisse:

a. Obligatorische Versicherung. Hier wäre die Ausgabe im Kriege Fr. 1000 für jeden Gefallenen, also Fr. 5000 × 1000 = 5,000,000. Hinwiederum die Einnahme der Kriegsreserve, gebildet aus dem jährlichen Collectivbeitrage von Fr. 70,000, würde nach und nach anwachsen und je nachdem der Krieg später oder früher ausbricht, die Ausgabe ganz oder theilweise decken, nämlich so:

Krieg nach	Kriegsreserve.	Differenzzahlung des Bundes.
5 Jahren	Fr. 394,300	Fr. 4,605,700.
10 »	» 874,100	» 4,125,900.
15 »	» 1,457,700	» 3,542,300.
20 »	» 2,167,800	» 2,832,200.
25 »	» 3,031,800	» 1,968,200.
30 »	» 4,083,900	» 917,000.

Man sieht hieraus, dass die Garantiegefahr des Bundes immer mehr und mehr abnimmt und nach 30 Jahren ganz verschwindet, so dass, wenn der Krieg später käme, der Bund für diesen Zweck gar nichts mehr zu opfern hätte, die Kriegsreserve wäre aus sich selbst stark genug und sie könnte bei weiterem Anwachsen entweder die Versicherungssumme von Fr. 1000 erhöhen oder die Beiträge überflüssig oder für andere Zwecke verwendbar machen. Bei nur 3% Todten wäre die Kriegsreserve schon in 22 Jahren stark genug angewachsen, um die ganze Ausgabe selbst zu tragen.

b. Facultative Versicherung. Setzt man hier die ungünstigsten Conjecturen voraus, nämlich es seien bei der Union Winkelried 10,000 Mann versichert, lauter Dienstpflichtige (also gar keine blossen Civilisten) und jeder für 10,000 Fr. oder, was das Nämliche ist, 20,000 Mann à 5000 Fr. oder 50,000 Mann à 2000 Fr., so bildet bei 5% Todten die Ausgabe 5,000,000 Fr. oder, nehmen wir selbst 6% Todte an, 6,000,000 Fr. Zur Deckung dienen die Civilreserve der Gefallenen und die Kriegsreserve, und die Differenz, je nach dem der Krieg früher

oder später kommt, hätte der Bund vorzuschüssen. Das Ergebniss wäre:

Krieg nach	Civilreserve u. Kriegsreserve.	Bundes-Vorschuss.
5 Jahren	932,000 Fr.	5,068,000 Fr.
10 »	1,996,000 »	4,004,000 »
15 »	3,221,000 »	2,779,000 »
20 »	4,641,000 »	1,359,000 »
25 »	6,298,000 »	—
30 »	8,243,000 »	—

Man sieht hieraus, dass selbst bei 6% Todten, resp. einer Ausgabe von 6,000,000 Fr., der Bund nach 22 Jahren gar nichts mehr vorzuschüssen hätte, die Union Winkelried wäre in sich selbst stark genug und die Gefahr der Kriegsgarantie wäre für den Bund ausgelöscht. Aber auch wenn der Krieg schon nach 5 Jahren ausbrechen würde und der Bund einen Vorschuss von 5,068,000 Fr. machen müsste, so wäre dieser Vorschuss sammt Zins aus der spätern Kriegsreserve in etwa 25 Jahren wieder an ihn zurückbezahlt oder ohne Zins schon in 12 Jahren. Die Wirklichkeit kann sich indessen fast unmöglich so ungünstig gestalten, es sind oben die allernünftigsten Voraussetzungen angelegt, wie sie nie und nimmer zutreffen werden; es werden nicht gleich in den ersten Jahren 100,000,000 Fr. versichert sein, sondern die Betheiligung geht nur successive und langsam vor sich; sodann wird eine grosse Zahl von Versicherten Civilisten d. h. nicht dienstpflchtig sein (Alter, Stand und Geschlecht), die doch alle an die Kriegsreserve beitragen, ohne dass sie das Kriegsrisiko vermehren, und endlich werden höchst wahrscheinlich 6% Gefallene die Wirklichkeit weit überschreiten; aus all diesen Gründen lässt sich voraussehen, dass der Bundesvorschuss, auch wenn der Krieg bald käme, eine weit bescheidenere Summe erfordern würde als oben angenommen ist.

Aus obiger Darstellung ergibt es sich, dass die Bundeshülfe für die obligatorische und facultative Versicherung zusammen, wenn der Krieg längere Jahre ausbleibt, kein grösseres Opfer erfordert als die einzige Erhöhung der Familienpension im Maximum von 500 auf 700 Fr. und zudem wäre das Opfer in der facultativen Abtheilung nur ein zeitweiser Vorschuss, und mit den Jahren, wenn der Krieg noch länger ausbleibt, fällt das Bundesopfer bei der Union Winkelried ganz weg, während das Kriegsrisico in der Pensionsform für den Bund fortwährend bestehen bleibt und ihm dasselbe Niemand abnimmt. Man sieht also, dass das Kriegsrisico, wenn der Bund dasselbe mit seiner Garantie bei der Union Winkelried übernimmt, nicht blos keine gefährlichere, sondern umgekehrt eine leichtere und allmählig ganz verschwindende Bedeutung hat, als wenn er das nämliche Risico in der Form des Pensionsgesetzes allein trägt. Bei der Union Winkelried helfen ihm die sämtlichen Versicherten, m. a. W. die Nation hilft ihm das Risiko tragen und sie nehmen es ihm allmählig ganz ab,

so dass der Bund von einer Aufgabe liberirt wird, die er in anderer Form fort und fort zu tragen hätte. Der gewaltige Unterschied aber in der Wirkung für die Armee, ob blos die Familienpension um 200 Fr. erhöht werde oder ob neben der gesetzlichen Pension für jeden Gefallenen 1000 Fr. Kapital und darüber hinaus die von ihm selbst gewählte facultative Versicherungssumme bis auf 10,000 Fr. ausbezahlt werden, springt von selbst in die Augen. Es wird nun auch deutlich sein, dass der sowohl für die Pensionen wie für die Versicherungen angelegte Maassstab nur einen relativen Charakter hat und wirklich nur zum Messen gegen einander und zum Vergleichen dient. Gesetzt, das Kriegsrisico würde sich, was indessen unwahrscheinlich ist, noch weit unglücklicher entfalten, als wie in obigem Maassstab präsumirt ist, so würde die Messung wenig verändert, das Kriegsrisico wäre dann für den Bund wie bei der Union Winkelried so auch beim Pensionsgesetz wieder in gleicher Höhe vorhanden und es würden damit die Proportionen der Vergleichung wesentlich dieselben bleiben.

Von Seiten der Minorität ist hiebei noch eingewendet worden, es werde dem Bund, dessen Finanzen nach einem Kriege ohnehin erschöpft sein werden, viel schwerer fallen, das benöthigte Kapital für die Union Winkelried (Deckung und Vorschuss) aufzubringen als die Pension von 1,847,500 Fr. alljährlich auszurichten. Diese Einwendung hat jedoch wenig Gewicht, denn wenn der Bund die Pensionen zu zahlen vermag, so wird er auch genug Credit besitzen, um das Capital zu finden, denn die Pensionszahlung ist ja nichts anderes als die Verzinsung und Amortisation des Capitals. Auch könnte der Bund in einer solchen Nothlage die Versicherungssumme, resp. die Vorschüsse an die Union Winkelried gar wohl in 4% Staatsobligationen ausrichten, die er allmählig amortisiren würde, wie denn überhaupt die Union Winkelried in ihrem gesammten Vermögen genugsam Capalkraft besässe, um alle Versicherungssummen rasch und baar an die Versicherten auszuzahlen, und die Union Winkelried hätte die Bundesobligationen nur nöthig, um ihre eigene innere Bilanz in festem Gleichgewicht zu halten. Nach Jahren freilich, wenn der Krieg lange ausbleibt, wäre auch diese Aushülfe nicht einmal mehr nothwendig, die Union Winkelried wäre mit ihrer Kriegsreserve genugsam erstarkt und der Bund wäre absolut liberirt.

Kompetenz des Bundes.

Die Kompetenz des Bundes, für die Schöpfung der Union Winkelried mittelst Garantieleistung die Hand zu bieten, begründet sich sowohl aus Art. 21 der Bundesverfassung als aus Art. 101 des Militärorganisationsgesetzes vom 8. Mai 1850. Ob der Bund seine Verpflichtungen in Form von Pensionen oder von Capitalsummen ausführen will, ob directe oder durch Garantie, ob allein

oder in Verbindung mit Andern, — in allen diesen Fällen ist seine Competenz gleichermassen vorhanden, dieselbe ist nicht auf eine einzige Form der Hülfeleistung beschränkt.

Von Seiten der Minderheit ist im fernern betont worden, es sei nicht zweckmässig, dass sich der Bund mit Dingen befasse, die ebenso gut ohne ihn auf den Verkehrswegen des Privatlebens besorgt werden können. Indem auch die Mehrheit im Prinzip diese Ansicht theilt, glaubt dieselbe hervorheben zu sollen, dass es Gebiete gibt, wo darüber verschiedene Meinungen gedenkbar sind, ob für die Ausführung einer Institution die Mitwirkung des Staates eintreten solle oder nicht; jenes angerufene Prinzip hat keinen absoluten Charakter und es wandelt sich häufig in die Zweckmässigkeitsfrage um, ob zum Nutzen des Landes eine Einrichtung besser mit oder ohne Staatsbetheiligung gedeihe oder ob sie gar ohne letztere überhaupt nicht verwirklicht werden könne. Es haben eine Reihe von Staaten auf dem Versicherungsgebiete Institutionen von sich aus ins Leben gerufen. So hat England, das sonst dem Prinzip der Ueberlassung ans Privatleben in hohem Maasse huldigt und das in seinen Grenzen eine überaus grosse Anzahl einheimischer Lebensversicherungsinstitute besitzt, im Jahre 1864 unter Gladstone von Staatswegen die Savingsbank eingeführt, resp. erweitert für Versicherungen aufs Ableben und für Leibrenten; vornämlich aus dem Motive, um die Wohlthat der Lebensversicherung in den untern Klassen der Bevölkerung allgemeiner einzubürgern. Dänemark besitzt ebenfalls von Staatswegen eine allgemeine Lebensversicherungsbank, Sachsen eine Altersrentenbank; Frankreich, Belgien, Italien haben von Staatswegen die Caisses de retraite (Altersrenten) und die Legislative von Frankreich hat so eben in den jüngsten Tagen ein Gesetz behandelt, welches von Staatswegen zu Gunsten der industriellen und agrikolen Arbeiter eine Bank für Unfall- und Ablebensversicherung errichtet, mit namhafter Subvention von Seiten des Staates. Man kann auch die von Staatswegen gegründeten Militärpensioncassen für Invaliden und für die Familien der Gefallenen hieher zählen, wie sie in England, Frankreich, Preussen, Oestreich und fast überall bestehen, in welche die Offiziere Prämien einzuzahlen haben. Der erste Statistiker Deutschlands, Dr. Engel, Direktor des königl. preussischen statistischen Bureaus, spricht einen verwandten Gedanken aus, wenn er in der statistischen Zeitschrift von 1867 sagt: «Die heutige Art der Deckung der Kriegsunfälle leidet an allen Gebrechen der Wohlthätigkeit, sie trifft nicht immer auf den rechten Ort. Unwillkührliche Gunst auf der einen Seite, Unverschämtheit auf der andern, drängen viele Würdige und Verschämte in den Hintergrund und belassen sie im Elend. Es muss einmal die Zeit kommen, wo das Militär-Invalidenwesen und die Sorge für die Hinterlassenen der im Felde Gebliebenen in die Formen des rationellen Versicherungswesens gegossen werden wird

und wo die Prämien selbstverständlich vom Staate selbst entrichtet werden.»

Man sieht also, dass die Idee, der Staat habe ein Interesse, sich um das Lebensversicherungswesen zu bekümmern, keineswegs eine unerhörte ist und die damit verbundene Kriegsversicherung wird Jedermann in irgend einer Form dem Staate zuweisen. Wo Niemand recht helfen kann als der Bund und Niemand zur Hülfe dermassen verpflichtet ist wie gerade er selbst, da soll er auch helfen, und hierin vor Allem liegt die Legitimation für den Bund, der Union Winkelried die Hand zu bieten. Ja er darf diess mit tausend Freuden thun Angesichts der Wahrheit, dass ihm durch die Union Winkelried eine Aufgabe, die eigentlich ihm obliegt, in hochherziger Weise erleichtert und im Laufe der Zeit wohl ganz abgenommen wird.

Wirkung für die Armee.

Für die schweizerische Armee wäre mit dem revidirten Pensionsgesetz (mit oder ohne die Winkelriedfondation) und mit der Union Winkelried besser gesorgt als zur Zeit in irgend einem anderem Lande und es wäre diess eine dem Charakter der Republik entsprechende Auszeichnung, die vielleicht anderwärts bald Nachahmung finden dürfte. Mit den erhöhten Invalidenpensionen ist für die dringlichste Noth gesorgt und die Familienpensionen sorgen nach dem Maassstabe des Bedürfnisses ebenfalls für die äusserste Noth. Zu diesen Aushülfen, die beide, man kann es sich nicht verbergen, wirklich nur die äusserste Noth und zwar in sehr bescheidenem Maasse decken, käme dann hinzu für jeden Gefallenen die fixe Capitalsumme von 1000 Fr. und die von ihm im Friedensleben selbst gewählte facultative Versicherungssumme. Die Ansicht, als sei der letztere Hülfsweg nur den Vermöglicheren zugänglich, ist durchaus unrichtig, denn für irgend eine Quote kann sich jeder sparsame Hausvater versichern und 500 Fr. Capital haben für den Armen so viel Bedeutung als 5000 Fr. für den in andern Verhältnissen Lebenden. Man darf auch nicht vergessen, dass beim Tode des Familienvaters, der zwar ohne Vermögen, aber mit gutem Verdienste ausgerüstet war, das Elend und die Verlegenheit mit der Erziehung der Kinder u. s. w. oft grösser ist als in der armen Hütte. Die facultative Versicherung ist aber gegen alle Versicherte gleichmässig gerecht; wer höher versichert ist, zahlt in gleichem Maasse auch höhere Prämien und leistet mit der 5% Quote der Prämien grössere Beiträge in die Kriegsreserve, die ihm vielleicht gar nie zu gute kommt. Endlich liegt es auf der Hand, dass bei ordentlicher facultativer Versicherung, namentlich in den erwerbsfähigen Classen, nach dem Kriege in den hinterlassenen Familien weniger ökonomische Noth vorhanden sein wird und aus diesem Grunde kann der Bund alsdann den ärmern Theilen um so kräftiger beispringen. Man darf es wieder-

holen, auf dem vorgeschlagenen Wege wird für den schweizerischen Militär besser gesorgt als irgendwo sonst und er hat in der Union Winkelried eine Hilfe gefunden, die er sonst nirgends finden kann.

Dabei ist auch der moralische Gewinn nicht gering anzuschlagen; die Union Winkelried gewährt keine Armenunterstützung, deren Ausmessung nach dem Bedürfniss jederzeit eine der schwierigsten und heikelsten Aufgaben bleiben wird; der Militär hat vielmehr mit eigener Anstrengung für sich selbst, resp. für die Seinigen gesorgt, er hat seine Bedürfnisse selbst ausgemessen und hat sich in der Versicherungssumme nicht ein unsicheres Almosen, sondern einen liquiden und garantirten Rechtsanspruch erworben. Diese aus der Selbstanstrengung hervorgegangene Rechtsgewissheit gibt dem Wehrmann, wenn er ins Feld gerufen wird, eine bedeutsam erhöhte moralische Kraft und Stimmung.

Anziehungskraft der Union Winkelried.

Von Seiten der Minderheit wurde die grosse Nützlichkeit der Union Winkelried für die Militärs ausdrücklich anerkannt, aber gerade daran die Befürchtung geknüpft, dass diesselbe, weil sie zu sehr für die Militärinteressen Sorge, als allgemeines Lebensversicherungsinstitut zu wenig Anziehungskraft entwickeln werde. Es wurde darauf erwiedert, in der Schweiz gelte der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, jeder Schweizer sei dienstpflichtig und so Sorge jeder bei der Union Winkelried Versicherte hinsichtlich des Kriegsfalls wie für die Andern so auch für sich selbst. Mit den Jahren rücken dann allerdings die Versicherten ins dienstfreie Alter vor, so dass schon aus diesem Grunde vorzusehen ist, dass nach und nach wohl die Mehrheit der bei der Union Winkelried Versicherten weder dem Auszuge noch der Reserve mehr angehören werden, ganz abgesehen von den Versicherten, die um des Geschlechtes oder der Amtstellung willen, resp. überhaupt militärfrei sind. Aber gerade darin liegt ein erhebendes Moment, dass auf diese Weise nicht einzig die activen Militärs, sondern alle Versicherte oder m. a. W. das ganze Volk die Vorsorgezwecke befördern und mittragen hilft für die Wehrmänner, die auch fürs ganze Volk mit ihrem Leben eintreten. Die Union Winkelried besitzt indessen auch neben dieser patriotischen Regung noch genug reale Anziehungskräfte, so dass mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine allmälige starke Betheiligung gerechnet werden kann. Die Union Winkelried braucht keine ausnahmsweise hohen Prämien anzusetzen, sie kann sich mit Prämien begnügen ungefähr von der Höhe wie Gotha u. s. w. Wenn sie davon 5% in die Kriegsreserve absondert, so kann sie diese Differenz sehr leicht durch Sparsamkeit in der Verwaltung wieder einbringen; die Lebensversicherungsgesellschaften verbrauchen für Verwaltungsausgaben 5—30 und noch mehr % der Prämien; es wird wohl rathsamer

sein, in der Verwaltung gut zu haushalten und dafür einige % in die Kriegsreserve zu legen; und wenn auch in Folge dessen der Gewinn, der sonst bei solcher Prämienhöhe erfahrungsgemäss 30—40% von der Prämie betragen kann, um die 5% reduziert wird, so bleibt der Gewinn immer noch ein ansehnlicher und weit beträchtlicher, als wenn die Verwaltungsausgaben ungebührlich gesteigert würden, und jeder Versicherte weiss zudem, dass er für dieses fast unmerkliche Opfer sich die Kriegsversicherung mitgerettet hat, die er auf andern Wegen entweder gar nicht erreichen kann oder nur mit fast unerschwinglich grossen Opfern. Die Anziehungskraft wird aber hauptsächlich im Gesamtcharakter der Union Winkelried beruhen; sie ist im eminenten Sinne ein nationales Institut, ausgerüstet mit einer Garantie von absoluter Solidität und basirt, mit Ausschluss jeglicher Speculation, auf dem reinen Princip der Gegenseitigkeit: das wird zweifelsohne Anziehungskraft genug sein!

Es kam in der Commission die Frage auch auf die gegenwärtig bestehenden drei schweizerischen Lebensversicherungsinstitute, wie sich das Verhältniss der Union Winkelried und die Rückwirkung auf dieselben gestalten werde. Bei aller Berücksichtigung, die man solchen socialen Institutionen schuldig ist, muss doch das Landesinteresse als maassgebend in den Vordergrund treten. Jene drei Institute können in gefahrvollen Zeiten das Kriegsrisico nicht übernehmen, ohne zu riskiren, sich darüber selbst zu ruiniren, was wieder in anderer Hinsicht eine Calamität wäre; sie können das unbestreitbare Bedürfniss der Kriegsversicherung nicht decken, es ist einzig der Bund in der Lage, diess thun zu können auf eine für das Land nützliche und für ihn selbst ziemlich ungefährliche Weise. — Man hat auch den Gedanken geprüft, ob es nicht möglich sei, dass der Bund die Kriegsgarantie bei jenen drei Instituten übernehme und von der Union Winkelried abstrahire. Aber man musste bei genauerer Prüfung den Gedanken sowohl im Interesse des Bundes als der drei Institute fallen lassen. Die Kriegsgarantie ist, wie früher gezeigt, unzertrennbar mit dem Civilrisico verbunden oder vielmehr das letztere mitsammt der Civilreserve bildet das breite Fundament der eigenen innern Lebenskraft eines derartigen Institutes. Der Bund müsste sonach, wenn er mit der Garantieübernahme nicht leichtsinnig verfahren will, sich eine entscheidende Mitwirkung auf die Prämiensätze, Reservebildung, Verwaltungsausgaben und Geldanlagen ausbedingen, eine Vormundschaft, welcher sich jene Institute unmöglich unterziehen könnten.

Dagegen öffnet sich eine andere Perspektive. Die Union Winkelried kann und wird keineswegs darauf ausgehen, alle Versicherungen der Schweiz an sich zu ziehen; die Lebensversicherung ist ein reiches Arbeitsfeld, wo mehrere Gesellschaften neben einander Platz haben und einzelne greifen ja über die Grenzen der Schweiz hinaus.

Aber noch weit näher liegt der Gedanke, dass sich die schweizerischen Institute in die Union Winkelried einverleiben sollen. Man müsste allen unter den gleichen Bedingungen den Uebertritt freistellen, wenn sich ihre Versicherten oder die Aktionäre dazu entschliessen mögen. Die für Alle gleichlautenden Bedingungen wären darauf zu richten, dass durch eine Expertise die Prämissen, die Reservebildung und die Geldanlage untersucht werden. Auch in dieser Richtung wäre die Verschiebung der Gründung der Union Winkelried nicht wohlgethan. In der Zwischenzeit könnten sich in der Schweiz vielleicht noch mehr Lebensversicherungsinstitute etabliren oder es wären wenigstens die jetzigen vielleicht so angewachsen und namentlich auch mit Versicherungen im Ausland so verwachsen, dass dannzumal die Gründung einer Union Winkelried entweder gar nicht mehr möglich wäre oder jedenfalls viel schwieriger als jetzt. Es bildet die gegenwärtige Situation des schweiz. Lebensversicherungswesens einen einzigen Zeitpunkt, der nie mehr wiederkehrt. Dasselbe ist bereits so weit entwickelt, dass mit der Einverleibung aller oder einzelner Institute die Union Winkelried vom ersten Tage an lebenskräftig dastünde, und hinwiederum ist die Entwicklung doch nur erst auf einer Stufe angelangt, dass die Neigung, durch die Einverleibung ein grosses vaterländisches Werk ermöglichen zu helfen, noch nicht durch ein allzustark angewachsenes Sonderinteresse niedergedrückt wird. Für die Union Winkelried aber wäre die keineswegs unwahrscheinliche Einverleibung, sei es auch nur einzelner jener Institute von der allergrössten Bedeutung, denn sie wäre damit auf einen Schlag im Besitze von circa Fr. 5,000,000 Vermögen und 10,000 Versicherten und hätte die Jahre der ersten Erkeimung und Erstarkung nicht mehr durchzumachen.

Schluss.

Fasst man das Resultat der bisherigen Auseinandersetzungen in einem Blicke zusammen, so baut sich in der

Union Winkelried aus den langjährigen Winkelriedsbestrebungen eine nationale Schöpfung auf, mit welcher im Verein mit dem Pensionsgesetz für die schweizerische Armee besser gesorgt ist als irgendwo anders. Die Institution ruht auf der relativ sichersten Grundlage und der Bund erfüllt darin eine wichtige Aufgabe, ohne dass seine Kräfte überlastet werden. Wie der Schweizer Bürger und Wehrmann zugleich ist und wie daher seine zunächst für den civilen Frieden berechnete Lebensversicherung sich in ihm nicht abtrennen lässt von den Gefahren des Krieges, so vereinigen sich in der Union Winkelried die privaten Selbsanstrengungen des Bürgers mit der Unterstützung des Bundes für den Wehrmann und es tragen für den nämlichen Zweck die sämmtlichen Versicherten wie ein Spiegelbild des ganzen Volkes ihre freiwilligen Gaben zusammen. Die Union Winkelried wird auch vorzugsweise geeignet sein, die Idee der Lebensversicherung mehr und mehr in alle Kreise der Bevölkerung zu verpflanzen und damit einen socialen Fortschritt zu verwirklichen, in welchem der Familienvater ohne Selbstgenuss und mit eigener Selbstbeschränkung, also mit hoher moralischer Energie für die Zukunft der Seinigen sorgt.

Indem die Commission dem Departement gegenwärtige Berichterstattung über die Winkelriedsangelegenheit vorlegt, will sie gewärtigen, wie das Projekt im Allgemeinen von Seiten des Bundesrathes und von Seiten der militärischen Kreise in der Schweiz aufgenommen werden wird. Findet dasselbe Anklang und Ermuthigung, so trägt die Kommission darauf an, einen Gesetzesentwurf für die Revision des Pensionsgesetzes, inclusive Winkelriedfondation, sowie für die Gründung der Union Winkelried dem Bundesrath ungesäumt vorzulegen, und wenn dieselben die Bestätigung durch die Bundesbehörden erhalten hätten, alsdann in sorgfältiger Weise zur speziellern Organisation und zum technischen Ausbau der Union Winkelried vorzuschreiten und damit die Thätigkeit derselben zu eröffnen.

Krankheits-Statistik im Kanton Bern.

(Fortsetzung.)

Juni 1868.

Es sind von 45 Aerzten aus 35 Ortschaften Berichte eingesandt worden. Von Ortschaften, welche bisher noch nicht vertreten waren, sind hinzugekommen: Wangen, Kirchlindach, Dieterswyl. *)

*) Die fehlenden Berichte scheinen grösstentheils aus Mangel an einschlägigen Fällen zurückgehalten zu sein. Um dieses konstatiren zu können, werden die Herren Aerzte gebeten, in diesem Fall von nun an leere Blätter einzusenden. KL.

Im Allgemeinen charakterisirt sich die Morbilität des Monats Juni folgendermassen: Eine Abnahme ist bei den Lungenentzündungen eingetreten, welche indess noch ziemlich zahlreich vorgekommen sind; das Gleiche gilt für *Croup* und *Scarlatina*; von *Masern* sind in diesem Monat nur 4 Fälle gemeldet, vom *Puerperalfieber* etwa die gleiche Anzahl, wie im Mai. Dagegen findet sich eine Zunahme der *Diphtheritis* und des *Typhus* (30 %); von *Dysenterie* werden zahlreiche Fälle gemeldet, doch